



KANTON
URI

URI STIMMT!



Kantonale Volksabstimmung vom 25. November 2018

- Änderung der Kantonsverfassung Seite 4 ff.
- Änderung des Gesetzes
über die Organisation der richter-
lichen Behörden (Gerichts-
organisationsgesetz; GOG) Seite 4 ff.
- Gesetz zum Haushaltsgleich-
gewicht des Kantons Uri Seite 30 ff.
- Änderung des Gesetzes
über die direkten Steuern
im Kanton Uri Seite 41 ff.

Abstimmungsvorlagen

Änderung der Kantonsverfassung

Die Änderung der Kantonsverfassung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes. So sind mit der Aufhebung des Gerichtsbezirks Ursern die entsprechenden Bedingungen anzupassen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen die Änderung der Kantonsverfassung anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft: Seiten 4–13

Abstimmungstext: Seiten 14–15

Änderung des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG)

Gemäss Artikel 75 der Kantonsverfassung sind rechtsetzende, vollziehende und rechtsprechende Gewalten getrennt. Mit der Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes wird die organisatorische Gewaltenteilung konsequent umgesetzt werden, indem nun die Selbstverwaltung der Gerichte gilt. Weiter werden Massnahmen für eine bessere Qualität und Effizienz der richterlichen Tätigkeit getroffen. So verschmelzen u.a. die Landgerichte Uri und Ursern zum Landgericht, für das Präsidium und das Vizepräsidium der Gerichte ist eine juristische Ausbildung erforderlich und die Staatsanwaltschaft sowie die Jugendanwaltschaft gelten nicht mehr als richterliche Behörden, sondern werden neu der Dienst- und Fachaufsicht des Regierungsrats unterstellt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen die Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft: Seiten 4–13

Abstimmungstext: Seiten 16–17

Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri

Im Kanton Uri stehen grosse Investitionsvorhaben an, die mit der heutigen Schuldenbremse nur beschränkt möglich wären. Da eine temporäre Lockerung für Grossprojekte nicht zielführend ist, wird die Schuldenbremse grundlegend angepasst. Vorgesehen ist, die Schuldenbremse aus der Finanzhaushaltsverordnung herauszulösen und sie in einem separaten Gesetz zu verankern. Nebst Steuerungsgrössen regelt das neue Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht auch die Massnahmen. Ziel bleibt weiterhin eine auf die Dauer ausgeglichene Rechnung. Defizite sind zulässig, sofern genügend Reserven vorhanden sind. Das zulässige budgetierte Defizit in einem Jahr wird auf 12 Prozent der Nettoerträge aus kantonalen Steuern begrenzt. Bei Nicht-Einhaltung der Schuldenbremse greifen neu «Sanktionen». Die neue Schuldenbremse erlaubt den Abbau des vorhandenen Bilanzüberschusses auch ohne Bilanzbereinigung.

Regierungsrat und Landrat empfehlen das Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft: Seiten 30–38

Abstimmungstext: Seiten 39–40

Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri

Die Teilrevision 2018 sieht die Anpassung des Steuergesetzes an die neuen und geänderten Vorschriften des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes und an die sich mit der Umsetzung des Projekts URTax ergebenden Neuerungen vor. Künftig wird der Steuerprozess in den Gemeindesteuern und der Kantonalen Verwaltung über ein gemeinsames EDV-System zentral organisiert. Für die Steuerzahlerinnen und -zahler werden klare Zuständigkeiten geschaffen. Verantwortlich sind künftig

- die Einwohnergemeinden für Belange der natürlichen Personen;
- der Kanton für Belange der juristischen Personen und der übrigen Steuern, sowie alle Steuererlassgesuche.

Weiter sollen künftig Verrechnungssteueransprüche nicht mehr ausbezahlt, sondern dem Steuerkonto der steuerpflichtigen Person gutgeschrieben werden. Auch besteht neu die Möglichkeit, die Rückerstattung von Steuerguthaben durch Verrechnung mit offenen Steuerforderungen vorzunehmen. Zusätzlich werden die notwendigen rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Behördenverkehr (Internet-Steuererklärung und E-Government-Funktionen) geschaffen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft: Seiten 41–48

Abstimmungstext: Seiten 49–54

BOTSCHAFT

zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und zur Änderung der Verfassung des Kantons Uri

(Volksabstimmung vom 25. November 2018)

Kurzfassung

Artikel 75 der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) statuiert den Grundsatz der Gewaltenteilung. Mit der vorliegenden Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; RB 2.3221) soll die organisatorische Gewaltenteilung konsequent umgesetzt werden. Zudem werden Massnahmen für eine bessere Qualität und Effizienz der richterlichen Tätigkeit getroffen.

Die Abstimmungsvorlage umfasst die folgenden wesentlichen Neuerungen:

- Der Gerichtsbezirk Ursern wird mit Wirkung auf den 1. Juni 2023 aufgehoben, das Landgericht Ursern auf diesen Zeitpunkt demzufolge abgeschafft.
- Für das Präsidium und das Vizepräsidium des Landgerichts und des Obergerichts sind nur Personen wählbar, die über eine juristische Ausbildung verfügen.
- Die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über die richterlichen Behörden werden vereinigt und gebündelt dem Obergericht übertragen.
- Mit Blick auf die Gewaltenteilung und die richterliche Unabhängigkeit wird die Selbstverwaltung der Gerichte (Justizverwaltung) konsequent eingeführt.

- Die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft werden nicht mehr als richterliche Behörden, sondern als Verwaltungsbehörden behandelt. Demzufolge unterstehen sie neu der Dienst- und der Fachaufsicht des Regierungsrats.
- Die Geschäftslast beim Landgericht – der Zusatz «Uri» ist mit der Aufhebung des Gerichtsbezirks Ursern obsolet – wird auf zwei vollamtliche Landgerichtspräsidien verteilt (Landgerichtspräsidium I und Landgerichtspräsidium II).
- Die Spruchkörper der Gerichte werden verkleinert. Als Gesamtgericht tagen das Obergericht und das Landgericht künftig in 5er-Besetzung und als Abteilung in 3er-Besetzung. Die Anzahl der zu wählenden Richterinnen und Richter bleibt jedoch unverändert.
- Die Einzelrichterbefugnisse werden ausgeweitet.
- Detaillierte Übergangsbestimmungen sichern die ordnungsgemässe Rechtsprechung und Geschäftserledigung für den Zeitpunkt bis zur Auflösung des Landgerichts Ursern und über diesen Zeitpunkt hinaus. Die Festlegung des Zeitpunkts der Inkraftsetzung wird an den Regierungsrat delegiert. Der Regierungsrat kann entsprechend zu den organisatorischen und verwaltungstechnischen Abläufen die Gesetzesänderung schrittweise in Kraft setzen.
- Mit der Gesetzesänderung ist eine entsprechende Änderung der Verfassung des Kantons Uri verbunden.



Der Landrat hat die Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und die damit zusammenhängende Verfassungsrevision an der Session vom 5. September 2018 beraten. Das Parlament sagte mit 59 zu 1 Stimmen ja zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und zur entsprechenden Anpassung der Verfassung des Kantons Uri.

Ausführlicher Bericht

I. Zur Änderung des Gerichtsorganisations- gesetzes

1. Weshalb eine Gesetzesrevision?

Nach Artikel 75 der Verfassung des Kantons Uri sind die rechtsetzende, die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt getrennt. Während die personelle Gewaltenteilung im Kanton Uri gut umgesetzt ist, ist dies bezüglich der organisatorischen Gewaltenteilung nicht durchwegs der Fall. Mit der vorliegenden Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) soll die organisatorische Gewaltenteilung besser umgesetzt sowie Massnahmen für eine bessere Qualität und Effizienz der richterlichen Tätigkeit getroffen werden.

2. Aufhebung des Gerichtsbezirks Ursern

Bisher bestehen im Kanton Uri zwei Gerichtsbezirke mit je einem Landgericht. Die Gerichtsbezirke Uri und Ursern sind hinsichtlich der Fläche und der betroffenen Gemeinden, vor allem aber bevölkerungsmässig sehr ungleich. Von den rund 36'000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Uri leben etwa 1'780 im Gerichtsbezirk Ursern, während die restlichen 34'220 im Gerichtsbezirk Uri wohnen. Das Landgericht Ursern besteht zudem ausschliesslich aus Laienrichterrinnen und Laienrichtern, während dem Landgericht Uri ein juristisch ausgebildetes Präsidium bzw. Vizepräsidium vorsteht.

Der Landrat gewichtete bei der Beratung der Vorlage die Argumente, die für die Abschaffung des Landgerichts Ursern sprechen, höher als die historische Tradition des Urschner Gerichtsbezirks. Mit der Annahme der Änderung des GOG wird das Landgericht Ursern jedoch nicht sofort aufgehoben. Gemäss der Übergangsbestimmung in Artikel 61b Buchstabe a GOG übt

das Landgericht Ursern seine Rechtsprechungstätigkeit bis zum Ablauf der nächsten Amtsdauer, d. h. bis zum 31. Mai 2023, aus.

3. Juristisches Fachwissen

Aufgabe des Gerichts ist es, den zu beurteilenden Fall in seinen Einzelheiten zu erfassen, sich darüber eine Meinung zu bilden und das Recht darauf anzuwenden. Dazu sind verschiedene Kompetenzen erforderlich. Die Revisionsvorlage hält am Laienrichtertum fest, sie stellt aber neu sicher, dass durch das Präsidium und Vizepräsidium juristisches Fachwissen vorhanden ist. Verlangt wird neu für diese beiden Chargen ein juristisches Studium mit Lizentiats- bzw. Masterabschluss einer Schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschulstudium eines anderen Staats. Denn der Anspruch auf ein faires Verfahren kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch verletzt sein, wenn unerfahrene Laienrichter ohne rechtskundige Mithilfe entscheiden müssen. Diese Anforderung an das juristische Fachwissen wird der Regierungsrat erst auf den Zeitpunkt der Abschaffung des Landgerichts Ursern, d. h. erst von der Amtsdauer ab 1. Juni 2023 in Kraft setzen.

4. Zur Aufsicht über die Gerichte

Neu werden die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über die richterlichen Behörden beim Obergericht gebündelt. Bisher lag die Dienstaufsicht beim Regierungsrat, was als «unschöner Eingriff in das Prinzip der Gewaltenteilung» gilt. Die Vereinigung der Dienst- und der Fachaufsicht beim Obergericht gilt für die folgenden richterlichen Behörden: Schlichtungsbehörde, Landgerichtspräsidien, Landgericht, Jugendgericht und Jugendgerichtskommission.

5. Justizverwaltung

Bisher war die Justizverwaltung nicht den Gerichten übertragen. Vielmehr war es Sache des Regierungsrats, diese im Rahmen seiner ordentlichen Verwaltungstätigkeit zu besorgen. Unter dem Gesichtswinkel der richterlichen Unabhängigkeit wird mit der Gesetzesrevision konsequent die Selbstverwaltung der Gerichte umgesetzt. Das bedeutet namentlich, dass künftig das Obergericht die notwendige Infrastruktur selber beschafft und das gerichtliche Personal auswählt, anstellt, besoldet und wenn nötig entlässt; dies nach den Regeln des kantonalen Finanz- und Personalrechts. Einzig für das Landgericht ist eine Ausnahme vorgesehen, als dieses Gericht sein Personal selbst auswählen und anstellen kann. Künftig hat das Gericht das Betriebsmaterial, das für die Gerichtsbarkeit notwendig ist, selber anzuschaffen. Davon ausgenommen sind die Miete von Räumlichkeiten und bauliche Massnahmen. Diesbezüglich soll die heutige Ordnung weiter gelten. Auch das Endarchiv soll weiterhin Aufgabe des Staatsarchivs sein. Auch die Justizverwaltung unterliegt der Ausgabenbewilligung bzw. der Kostenkontrolle durch den Landrat. Das Obergericht ist diesbezüglich dem Regierungsrat gleichgestellt. Es hat dem Landrat ein Budget vorzulegen. Verpflichtungskredite und Nachtragskredite sind nach der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111), die auch für die Organe der Rechtspflege gilt (Art. 2 Abs. 1 Bst. c FHV), beim Landrat zu beantragen.

Das Obergericht hat die Geschäfte der Justizverwaltung, namentlich das Budget, die Rechnung und den Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege selbstständig vor dem Landrat zu vertreten. Für diese Geschäfte ist das Obergericht auch bei den landrätlichen Kommissionen anwesend.

Um einen geordneten Übergang von der geltenden Regelung zur Justizverwaltung zu gewährleisten, tritt diese auf den Beginn der neuen Budgetperiode, d. h. am 1. Januar 2020, in Kraft.

6. Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Als untersuchende und anklagende Behörde wird die Staatsanwaltschaft als Verwaltungsbehörde betrachtet. Es ist deshalb neu folgerichtig, dass der Regierungsrat sie nicht nur dienstrechtlich, sondern auch fachlich beaufsichtigt. Dieses «Modell» gilt in den meisten Deutschschweizer Kantonen. Die Gefahr, dass die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft «verpolitisiert» wird, ist dadurch gebannt, dass dem Regierungsrat Weisungen im konkreten Einzelfall verboten sind (Art. 4 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO]; SR 312.0). Auf der anderen Seite ist es richtig, wenn die Fachaufsichtsbehörde Schwerpunkte bei der Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft setzen darf. Der Regierungsrat verfügt in der Verwaltung über das erforderliche Fachwissen. Im Bedarfsfall können dazu auch externe Fachleute beigezogen werden.

Was in organisatorischer Hinsicht mit Blick auf die Aufsicht für die Staatsanwaltschaft gilt, gilt auch für die Jugendanwaltschaft. Folgerichtig übernimmt der Regierungsrat auch die Dienst- und Fachaufsicht über die Jugendanwaltschaft (Art. 55 Abs. 2 GOG).

7. Verteilung der Geschäftslast beim Landgerichtspräsidium

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Verteilung der Geschäftslast beim Landgericht Uri. Diese gestaltet sich derzeit ungleich zwischen Landgerichtspräsidium und -vizepräsidium. Während das Landgerichtspräsidium in den Jahren 2014/2015 965 Fälle zu bearbeiten hatte, lag die Zahl der Neueingänge im gleichen Zeitraum beim Landgerichtsvizepräsidium bei 104 Fällen. Neu wird deshalb anstelle von Präsidium und Vizepräsidium ein Landgerichtspräsidium I und ein Landgerichtspräsidium II geschaffen. Das Landgerichtspräsidium I übernimmt dabei die Geschäftsführung und verteilt die anfallenden Arbeiten.

8. Verkleinerung der Spruchkörper

Heute muss das Landgericht, um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, mit sieben Mitgliedern als Abteilung vollständig besetzt sein. Für das Obergericht besteht eine vergleichbare Vorschrift. Mit sieben Mitgliedern (Gesamtgericht) bzw. fünf Mitgliedern (Abteilung) sind die Spruchkörper jedoch eindeutig zu gross. In den meisten anderen Kantonen und auch beim Bundesgericht sind Fünfer- bzw. Dreier-Besetzungen üblich. Die Qualität der Rechtsprechung hängt nicht von der Zahl der Mitglieder ab. Deshalb werden die Spruchkörper entsprechend verkleinert.

9. Erweiterung der Einzelrichterbefugnisse

Um die Prozesse zu beschleunigen und die Gerichte von nicht-materiellen Entscheidungen zu entlasten, weitet die Gesetzesvorlage die Einzelrichterbefugnisse aus. Mit Artikel 25a Absatz 3 und Artikel 25b Absatz 2 GOG wird dem Anliegen Rechnung getragen. Auch die Vorsitzenden der obergerichtlichen Abteilungen sollen über diese Kompetenz verfügen. Aus diesem Zweck wird der neue Artikel 37g GOG eingeführt.

10. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Die detaillierten Übergangsbestimmungen sichern die ordnungsgemässe Rechtsprechung und Geschäftserledigung für den Zeitpunkt bis zur Auflösung des Landgerichts Ursern und über diesen Zeitpunkt hinaus. Aufgrund der teilweise komplexen, technischen Umsetzung der Gesetzesrevision lässt sich sinnvollerweise kein exakter Zeitpunkt des Inkrafttretens aller Bestimmungen festlegen. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung wird daher an den Regierungsrat delegiert. Durch die operative Nähe des Regierungsrats zu den organisatorischen und verwaltungstechnischen Abläufen hat dieser über die schrittweise Inkraftsetzung zu entscheiden.

II. Zur Änderung der Verfassung des Kantons Uri

Die Aufhebung des Bezirksgerichts Ursern erfordert eine entsprechende Änderung der Verfassung des Kantons Uri. Da keine zwei verschiedenen Gerichtsbezirke ab dem 1. Juni 2023 mehr bestehen, werden diese auch nicht mehr gesondert erwähnt.

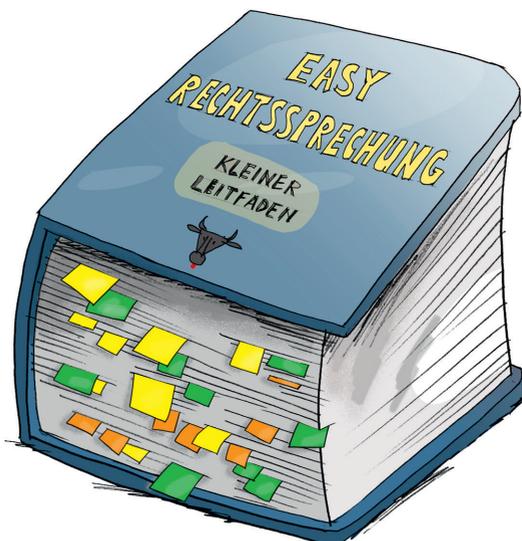
Gemäss dem geltenden Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe b Verfassung des Kantons Uri wird die Strafgerichtsbarkeit im Gerichtsbezirk Uri zwingend vom Landgerichtsvizepräsidium Uri ausgeübt. Das widerspricht der neuen Organisation (Landgerichtspräsidium I und Landgerichtspräsidium II) und dem Ziel, die Sachgebiete nicht mehr streng zuzuordnen, um die Geschäftslast beim Landgerichtspräsidium besser verteilen zu können. Es genügt daher, wenn die Verfassung des Kantons Uri erklärt, die Strafgerichtsbarkeit werde ausgeführt «durch das Landgerichtspräsidium».

Die Änderung der Verfassung des Kantons Uri setzt voraus, dass die Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom Volk angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

III. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Mit der Einführung der selbstständigen Justizverwaltung wird der Obergerichtspräsident etwas mehr Arbeitszeit für administrative Führungsaufgaben aufwenden müssen. Das Obergericht wird allerdings dadurch entlastet, indem die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft zum Regierungsrat wechselt. Dadurch ergibt sich im Ergebnis kaum eine Mehrbelastung des Obergerichts gegenüber dem heutigen Zustand. Dies umso weniger, als die hauptsächlich betroffenen kantonalen Stellen der kantonalen Verwaltung (etwa das Amt für Finanzen, das Amt für Informatik, das Amt für Personal, das Amt für Staatsarchiv) auch der Justizverwaltung zur Verfügung stehen werden.

Insgesamt zeigt sich, dass die personellen und finanziellen Entlastungen und Belastungen, die mit der vorliegenden Gesetzesrevision verbunden sind, sich ungefähr die Waage halten, sodass diesbezüglich nicht mit nennenswerten Folgen zu rechnen ist. Jetzt schon klar ist, dass die Verkleinerung der Spruchkörper des Obergerichts und des Landgerichts den Kantonshaushalt entlasten wird. Zu beachten ist schliesslich, dass es der Landrat ist, dem im Rahmen des Budgets auch für die Gerichte das letzte Wort verbleibt.



ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und die Änderung der Verfassung des Kantons Uri anzunehmen.

Anhänge

- Änderung der Verfassung des Kantons Uri (Anhang 1)
- Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (Anhang 2)

**VERFASSUNG
des Kantons Uri**
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 21 Absatz d und e (neu)

- d) das Landgericht;
- e) das Obergericht.

Artikel 22

aufgehoben

Artikel 30 Absatz 1

Wahlen und Abstimmungen des Kantons werden an der Urne getroffen.

Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b und c

- b) die Landgerichtspräsidien;
- c) das Landgericht;

Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe b, c und d

- ¹Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:
- b) Landgerichtspräsidium;
 - c) aufgehoben
 - d) das Landgericht;

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt gleichzeitig mit der Revision des 2. Kapitels (Gerichtsbezirke) des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)² 2018 in Kraft. Wird diese abgelehnt, fällt sie dahin. Die Änderung der Kantonsverfassung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten.³

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor-Stv.: Adrian Zurfluh

² RB 2.3221

³ Von der Bundesversammlung gewährleistet am ...

GESETZ
über die Organisation der richterlichen Behörden
(Gerichtsorganisationsgesetz [GOG])
 (Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die Organisation der richterlichen Behörden¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3a Information (neu)

¹Das Obergericht informiert die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung. Die Veröffentlichung der Entscheide hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.

²Für die Gerichtsberichterstattung kann das Obergericht mit einem Reglement eine Akkreditierung vorsehen.

nach Artikel 8 einzufügen

1a. Kapitel: **JUSTIZVERWALTUNG**

Artikel 8a Grundsatz

¹Die richterlichen Behörden verwalten sich unter der Leitung des Obergerichts in organisatorischer, sachlicher und personeller Hinsicht selbst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Davon ausgenommen sind das Endarchiv und bauliche Massnahmen sowie die Miete von Räumlichkeiten; für diese Bereiche sind die Bestimmungen massgebend, die für die kantonale Verwaltung gelten.

²Das Obergericht erarbeitet zuhanden des Landrats den Finanzplan, das Budget und die Rechnung der richterlichen Behörden sowie den Rechenschaftsbericht. Die Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri² sind sinngemäss anzuwenden. Das Obergerichtspräsidium

¹ RB 2.3221

² RB 3.2111

vertritt die Geschäfte der Justizverwaltung unmittelbar vor dem Landrat und dessen Kommissionen.

³ Die Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung, insbesondere jene des Finanzwesens, der Informatik und des Personalwesens, stehen dem Obergericht im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten zur Verfügung.

Artikel 8b Personal

¹ Im Rahmen des kantonalen Personalrechts und der bewilligten Personalmittel stellt das Landgericht die Gerichtsschreiber und das Kanzleipersonal für sich und das Landgerichtspräsidium an, und das Obergericht stellt sie für sich und die übrigen richterlichen Behörden an.

² Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sind sinngemäss anzuwenden. Das Landgericht bzw. das Obergericht handeln dabei als Anstellungsbehörde im Sinne der Personalverordnung³.

³ Personalrechtliche Verfügungen des Landgerichts und des Obergerichts können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der Aufsichtskommission des Obergerichts angefochten werden. Die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁴ sind anzuwenden.

Artikel 8c Umsetzung

Im Rahmen der Bestimmung über die Justizverwaltung und nach der besonderen Gesetzgebung erlässt das Obergericht die erforderlichen Reglemente. Es kann damit seine Aufgaben insbesondere den Präsidien, dem Landgericht oder den übrigen richterlichen Behörden delegieren.

Gliederungstitel vor Artikel 9

aufgehoben

Artikel 9

aufgehoben

Artikel 10 Wahl

Das Obergericht wählt eine zentrale Schlichtungsbehörde.

³ RB 2.4211

⁴ RB 2.2345

Gliederungstitel vor Artikel 14

2. Abschnitt: Landgerichtspräsidium

Artikel 14 Wahl

¹ Die Stimmberechtigten wählen das Landgerichtspräsidium I und das Landgerichtspräsidium II.

^{1a} Wählbar sind Personen, die ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines anderen Staats abgeschlossen haben.

² Das Landgerichtspräsidium I und das Landgerichtspräsidium II sind im Vollamt tätig.

Artikel 15 Amtssitz

Der Amtssitz des Landgerichtspräsidiums I und des Landgerichtspräsidiums II ist Altdorf.

Artikel 16 Wohnsitz

aufgehoben

Artikel 17 Vertretung

¹ Das Landgerichtspräsidium I und das Landgerichtspräsidium II vertreten sich gegenseitig, wenn dieses oder jenes ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert ist, das Amt auszuüben. Lässt sich so ein Landgerichtspräsidium nicht ordnungsgemäss besetzen, übernimmt das amtsälteste Mitglied des Landgerichts, das weder ausstandspflichtig noch verhindert ist, die Aufgaben des Landgerichtspräsidiums. Bei gleichem Amtsalter übernimmt die Vertretung, wer älter ist.

² Die Landgerichtspräsidien I und II vertreten sich zudem, wenn die Verteilung der Geschäftslast das erfordert.

Artikel 18 Organisation

Das Landgerichtspräsidium I übernimmt die Geschäftsführung beim Präsidium und beim Landgericht. Es besorgt die administrativen Angelegenheiten, verteilt im Rahmen dieses Gesetzes die Geschäfte unter den beiden Präsidien und vertritt das Präsidium und das Landgericht nach aussen.

Artikel 19a Buchstabe f (neu)

Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, entscheidet das Landgerichtspräsidium:

- f) über die Einsetzung eines oder mehrerer Sachverständigen, deren Aufgabe es ist, den Anrechnungswert von Grundstücken zu schätzen, wenn sich die Erben darüber nicht verständigen (Art. 618 ZGB⁵).

Artikel 19d Absatz 1

Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, entscheidet das Landgerichtspräsidium: (Rest unverändert).

Artikel 19d Absatz 2

aufgehoben

Artikel 19e Absatz 1

¹ Das Landgerichtspräsidium urteilt als Zwangsmassnahmengericht im Strafverfahren.

Artikel 19f Jugendstraprozess

Das Landgerichtspräsidium urteilt als Zwangsmassnahmengericht im Jugendstrafverfahren.

Gliederungstitel vor Artikel 20

aufgehoben

Artikel 20 Absatz 1

¹ Die Stimmberechtigten wählen das Landgericht.

Artikel 20 Absatz 2

² Das Landgericht besteht aus zehn Mitgliedern, nämlich aus dem Landgerichtspräsidium I, aus dem Landgerichtspräsidium II und aus acht Richtern.

⁵ SR 210

Artikel 20 Absatz 3

³Der Amtssitz des Landgerichts ist Altdorf.

Artikel 21 Gerichtsschreiber und Kanzleipersonal

aufgehoben

Artikel 22 Absatz 1

¹Das Landgericht tagt als Gesamtgericht und in Abteilungen am Amtssitz in Altdorf.

Artikel 22 Absatz 4

aufgehoben

Artikel 23 Absatz 1

¹Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss das Landgericht als Gesamtgericht mit fünf Mitgliedern und als Abteilung mit drei Mitgliedern besetzt sein.

Artikel 24 Vertretung

¹Ist ein Landrichter ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, sind in erster Linie Richter des Landgerichts beizuziehen.

²Werden weitere Richter notwendig, sind sie aus den nicht ausstandspflichtigen Mitgliedern des Landrats auszulosen.

³Ist das Präsidium des Landgerichts als Gesamtgericht oder als Abteilung aus Gründen des Ausstands oder aus anderen zwingenden Gründen nicht ordnungsgemäss besetzt, ist Artikel 17 anzuwenden.

Artikel 25 Absatz 1

¹Als Gesamtgericht hat das Landgericht ... (Rest unverändert)

Artikel 25 Absatz 2

²Die Abteilungen des Landgerichts erledigen ... (Rest unverändert)

Artikel 25 Absatz 3

³Die zivilrechtliche Abteilung beurteilt Zivilrechtsstreitigkeiten, die strafrechtliche Abteilung Straffälle.

Artikel 25a Absatz 1

¹Die zivilrechtliche Abteilung des Landgerichts beurteilt als erstinstanzliches Gericht Zivilfälle, soweit nicht das Langerichtspräsidium zuständig ist.

Artikel 25a Absatz 3 (neu)

³Der oder die Vorsitzende der zivilrechtlichen Abteilung ist zuständig:

- a) prozessleitende Verfügungen zu treffen, um das Verfahren vorzubereiten und durchzuführen;
- b) Prozessentscheide ohne Sachurteil zu fällen (wie die Erledigung des Prozesses durch Rückzug, Abschreibung zufolge Vergleichs, Nichteintreten wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses und dergleichen).

Artikel 25b Zuständigkeit im Strafprozess

¹Die strafrechtliche Abteilung des Landgerichts beurteilt als erstinstanzliches Gericht Straffälle, soweit nicht das Landgerichtspräsidium zuständig ist.

²Artikel 25a Absatz 3 ist sinngemäss anzuwenden.

Gliederungstitel vor Artikel 26

aufgehoben

Artikel 26 bis Artikel 30

aufgehoben

Artikel 31 Absatz 1a (neu)

^{1a}Für das Präsidium und das Vizepräsidium wählbar sind nur Personen, die ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines anderen Staats abgeschlossen haben.

Artikel 32 Gerichtsschreiber und Kanzleipersonal

aufgehoben

Artikel 33 Absatz 3

³Jede Abteilung besteht aus dem Vorsitzenden, einer Stellvertretung und drei Richtern.

Artikel 34 Absatz 1

¹ Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss das Obergericht als Gesamtgericht mit fünf Mitgliedern und als Abteilung oder als Kommission mit drei Mitgliedern besetzt sein.

Artikel 35 Absatz 1

¹ Ist der Obergerichtspräsident oder ein Oberrichter ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, sind die Regeln sinngemäss anzuwenden, die für das Landgericht gelten.

Artikel 35 Absatz 2

² Der Obergerichtspräsident kann sich auch vertreten lassen, wenn das zu seiner Entlastung nötig ist.

Artikel 37g Prozessleitende Verfügungen und Prozessentscheide ohne Sachurteil (neu)

Artikel 25a Absatz 3 ist für alle Abteilungen des Obergerichts sinngemäss anzuwenden.

5. Abschnitt: **Staatsanwalt**

Der 5. Abschnitt mit den Artikeln 38 bis 40 wird aufgehoben und in das Kapitel 3a. verschoben.

7. Abschnitt: **Jugendanwalt**

Der 7. Abschnitt mit den Artikeln 44 bis 46 wird aufgehoben und in das Kapitel 3a. verschoben.

Artikel 47 Absatz 1 und 1a (neu)

¹ Der Landrat wählt, auf Antrag des Obergerichts, das Jugendgericht.

^{1a} Für das Präsidium wählbar sind nur Personen, die ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines anderen Staats abgeschlossen haben.

Artikel 48

Das Landgericht stellt ... (Rest unverändert)

Artikel 50 Vertretung

Ist das Jugendgerichtspräsidium oder ein Mitglied des Jugendgerichts ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sind die Regeln sinngemäss anzuwenden, die für das Landgericht gelten.

Artikel 52 Absatz 2

²Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss die Jugendgerichtskommission mit drei Richtern besetzt sein. Besondere Vorschriften in den Rechtspflegeerlassen bleiben vorbehalten.

Artikel 53 Vertretung

... die für das Landgericht gelten.

nach Artikel 54 einzufügen

3a. Kapitel: **STAATSANWALTSCHAFT UND JUGENDANWALTSCHAFT**

1. Abschnitt: **Staatsanwaltschaft**

Artikel 54a Wahl

¹ Im Rahmen des kantonalen Personalrechts wählt:

- a) der Landrat, auf Antrag des Regierungsrats, den Oberstaatsanwalt sowie dessen Stellvertretung;
- b) der Regierungsrat die Staatsanwälte sowie allfällige Untersuchungs-Sachbearbeiter und Assistenzstaatsanwälte.

² Unter Vorbehalt von Absatz 1 Buchstabe a handelt der Regierungsrat als Anstellungsbehörde.

Artikel 54b Vertretung

¹ Ist der Oberstaatsanwalt ausstandspflichtig oder verhindert, sein Amt auszuüben, übernimmt die Stellvertretung dessen Aufgaben. Lässt sich die Oberstaatsanwaltschaft so nicht ordnungsgemäss bestellen, kann der Regierungsrat in dringenden Fällen für den Einzelfall einen ausserordentlichen Ersatz ernennen.

² Ist ein Staatsanwalt ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, bestimmt der Oberstaatsanwalt einen nicht ausstandspflichtigen Staatsanwalt.

Artikel 54c Organisation
a) Grundsatz

¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus dem Oberstaatsanwalt, dessen Stellvertretung und den Staatsanwälten.

² Der Oberstaatsanwalt ist für die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Kanton verantwortlich. Er leitet die Staatsanwaltschaft und vertritt diese gegen aussen.

³ Der Oberstaatsanwalt ist den Staatsanwälten gegenüber weisungsberechtigt. Er hat deren Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen bei Verbrechen und Vergehen zu genehmigen. Erlässt der Oberstaatsanwalt Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen, werden diese durch die Stellvertretung genehmigt.

⁴ Im Übrigen hat der Oberstaatsanwalt sowie dessen Stellvertretung die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Staatsanwälte.

Artikel 54d b) Untersuchungs-Sachbearbeiter und
Assistenzstaatsanwälte

¹ Im Rahmen des kantonalen Personalrechts und der bewilligten Personalmittel kann der Regierungsrat Untersuchungs-Sachbearbeiter und Assistenzstaatsanwälte anstellen, wenn die Arbeitslast bei der Staatsanwaltschaft das erfordert.

² Die Untersuchungs-Sachbearbeiter sind eigenverantwortlich zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen. Sie führen im Auftrag eines Staatsanwalts Untersuchungen wegen Vergehen und Verbrechen durch. Ihnen stehen unter Vorbehalt von Absatz 3 die Befugnisse eines Staatsanwalts zu.

³ Die folgenden Befugnisse bleiben bei Untersuchungen wegen Vergehen und Verbrechen in jedem Fall dem Staatsanwalt vorbehalten:

- a) die Nichtanhandnahme der Untersuchung;
- b) die Eröffnung der Untersuchung;
- c) der Antrag auf Untersuchungs- oder Sicherheitshaft;
- d) der Antrag auf Haftverlängerung;
- e) die Anordnung oder Beantragung von Zwangsmassnahmen, die vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden müssen;

- f) die Einstellung des Verfahrens aus materiellen Gründen;
- g) die Anklageerhebung in Verfahren, in denen die beantragte Strafe ausserhalb der Strafbefehlskompetenz liegt;
- h) die Vertretung der Anklage vor Gerichten.

⁴Assistenzstaatsanwälte sind Untersuchungs-Sachbearbeiter mit juristischem Hochschulabschluss. Ihnen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Untersuchungs-Sachbearbeitern. Zudem sind sie berechtigt, im Rahmen der Strafbefehlskompetenz die Anklage vor Gericht zu vertreten.

Artikel 54e Aufgaben

¹Die Staatsanwaltschaft ist Untersuchungs- und Anklagebehörde. Sie führt unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden in allen Strafsachen die Untersuchung.

²Nach Abschluss der Strafuntersuchung erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, wenn sie nicht eine Einstellungsverfügung oder einen Strafbefehl erlässt.

³Im Übrigen erledigt die Staatsanwaltschaft alle Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung, namentlich die schweizerische Strafprozessordnung⁶, überträgt.

2. Abschnitt: **Jugendanwaltschaft**

Artikel 54f Wahl

¹Der Landrat wählt, auf Antrag des Regierungsrats, den Jugendanwalt und einen oder mehrere Stellvertretungen.

²Der Regierungsrat gestaltet das Arbeitsverhältnis.

Artikel 54g Vertretung

¹Ist der Jugendanwalt ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, vertritt ihn die nicht ausstandspflichtige Stellvertretung.

²Lässt sich die Jugendanwaltschaft nach Absatz 1 nicht ordnungsgemäss bestellen, kann der Regierungsrat in dringenden Fällen für den Einzelfall einen ausserordentlichen Jugendanwalt ernennen.

⁶ StPO; SR 312.0

³ Der Jugendanwalt kann sich auch vertreten lassen, wenn das zu seiner Entlastung nötig ist.

Artikel 54h Aufgaben

¹ Die Jugendanwaltschaft übt im Untersuchungs- und Vollzugsverfahren die Befugnisse aus, die im ordentlichen Strafverfahren der Staatsanwaltschaft und den Vollzugsbehörden zustehen, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

² Sie erlässt Strafbefehle und erledigt alle weiteren Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung, namentlich die schweizerische Jugendstrafprozessordnung⁷, überträgt.

3. Abschnitt: **Administration**

Artikel 54i

¹ Der Regierungsrat ist für die administrativen Belange der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft zuständig. Im Rahmen des kantonalen Personalrechts und der bewilligten Personalmittel stellt er diesen das erforderliche Kanzleipersonal zur Verfügung und sorgt für die notwendige Infrastruktur.

² Die Bestimmungen, die diesbezüglich für die kantonale Verwaltung gelten, sind anzuwenden.

4. Kapitel: **AUFSICHT**

Artikel 55 Zuständigkeit und Wahrung der Unabhängigkeit

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht aus über die richterlichen Behörden, die Gerichtsschreiber und das Kanzleipersonal der richterlichen Behörden.

² Der Regierungsrat übt die Aufsicht aus über die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und deren Kanzleipersonal. Die unmittelbare Aufsicht führt die zuständige Direktion⁸. Diese kann externe Fachleute beziehen, soweit das notwendig erscheint, um die Aufsicht gehörig auszuüben.

³ Die Unabhängigkeit der beaufsichtigten Behörde bzw. Funktionäre im Einzelfall ist in jedem Fall zu wahren.

⁷ JStPO; SR 312.1

⁸ Justizdirektion; siehe Artikel 32 Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322).

Artikel 56 Massnahmen

¹ Die Aufsichtsbehörde kann alle verhältnismässigen Massnahmen treffen, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

² Sie kann namentlich:

- a) generelle Weisungen erlassen und gegebenenfalls durchsetzen. Ausgeschlossen sind Weisungen zu einem Einzelfall;
- b) bei der beaufsichtigten Instanz Auskünfte und zusätzliche Berichte über ihre Tätigkeit verlangen und Inspektionen durchführen. Personen, die von der Aufsichtsbehörde beauftragt sind, solche Anordnungen durchzuführen, haben das Recht, die entsprechenden Verfahrensakte einzusehen, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrags nötig ist. Sie dürfen die dabei erlangten Kenntnisse nur in allgemeiner und anonymisierter Form als Grundlage für ihre Berichterstattung und ihre Empfehlungen verwenden;
- c) disziplinarische Massnahmen treffen, wie Rügen erteilen, Geldbussen ausfällen oder, sofern es sich nicht um Mitglieder eines Gerichts handelt, die einstweilige Einstellung im Amt oder die Entlassung aus dem Amt verfügen.

Artikel 57 Absätze 2 und 4

² Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss die Aufsichtskommission mit drei Mitgliedern besetzt sein. Besondere Vorschriften in den Rechtspflegeerlassen bleiben vorbehalten.

⁴ Die Aufsichtskommission übt für das Obergericht die Aufsicht aus über die richterlichen Behörden, über die Gerichtsschreiber und über das Kanzleipersonal.

Artikel 58 Absätze 1 und 1a (neu)

¹ Gegen Amtshandlungen und Unterlassungen der richterlichen Behörden kann jedermann beim Obergericht Aufsichtsbeschwerde erheben; Aufsichtsbeschwerden gegen die Staatsanwaltschaft und gegen die Jugendanwaltschaft sind beim Regierungsrat einzureichen.

^{1a} Die Aufsichtsbeschwerde steht nur zur Verfügung, sofern keine andere Anfechtungsmöglichkeit gegeben ist. Gegen instanzabschliessende Urteile ist die Aufsichtsbeschwerde unzulässig.

Artikel 61a Änderung bisherigen Rechts zur Revision 2018 (neu)

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) Das Gesetz über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuchs⁹

Artikel 69

aufgehoben

Artikel 104 Zivilschätzungskommission

Der Regierungsrat bestellt die Zivilschätzungskommission.

b) Das Gesetz zur Besetzung von Behörden (GBB)¹⁰

Artikel 8 Wechsel des Wohnsitzes

Wer während der Amtsdauer aus dem Kanton, aus der betreffenden Gemeinde oder aus dem betreffenden Korporationsgebiet wegzieht, ist ohne Weiteres von der Pflicht entbunden, das Amt weiter auszuüben.

Artikel 61b Übergangsbestimmungen zur Revision 2018

Für die Revision 2018 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Das Landgericht Ursern übt seine Rechtsprechungstätigkeit bis zum 31. Mai 2023 aus.
- b) Die Bestimmungen über das Landgericht Ursern und seine Mitglieder über deren Wahl und Entschädigung bleiben bis zum Zeitpunkt gemäss Buchstabe a anwendbar.
- c) Das Landgericht ist für die Weiterführung und Erledigung eines Verfahrens zuständig, wenn es am 31. Mai 2023 noch hängig ist.
- d) Die Artikel 8a, 8b und 8c zur Justizverwaltung treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Bis dahin gilt das bisherige Recht.

⁹ RB 9.2111

¹⁰ RB 2.2221

II.

¹ Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt. Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.

² Die Wahlvoraussetzungen gelten bereits für die Richterwahlen 2019.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor-Stv.: Adrian Zurfluh

BOTSCHAFT

zum Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri

(Volksabstimmung vom 25. November 2018)

Kurzfassung

Im Kanton Uri stehen in den nächsten Jahren grosse Investitionsvorhaben an, die den Finanzhaushalt stark belasten. Die heutige Schuldenbremse verhindert nicht nur einen Abbau des Bilanzüberschusses, auch die Einhaltung der Kennzahlen «Selbstfinanzierungsgrad» und «Nettoschulden» wäre nur möglich, wenn auf die Realisierung der grösseren Investitionsvorhaben verzichtet würde. Die heutige Schuldenbremse wird der anstehenden Entwicklung nicht gerecht. Insbesondere, wenn – wie Simulationsberechnungen zeigen – nach einer Phase erhöhter Investitionen und entsprechender Verschuldung wieder ausgeglichene Rechnungsergebnisse sowie ein Abbau der Schulden möglich sind. Eine temporäre Lockerung der Schuldenbremse für Grossprojekte, wie sie im Kreditantrag für den Um- und Neubau des Kantonsspitals enthalten ist, greift jedoch zu kurz.

Regierungsrat und Landrat haben sich daher für eine grundlegende Anpassung der Schuldenbremse entschieden und schlagen vor, die Schuldenbremse künftig aus der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) herauszulösen und in einem separaten Gesetz zu verankern. Im Zentrum der neuen Schuldenbremse steht nach wie vor eine auf die Dauer ausgeglichene Rechnung. Defizite sind aber

explizit auch über eine längere Periode zulässig, sofern noch genügend Reserven vorhanden sind. Gebremst wird, indem das zulässige budgetierte Defizit in einem Jahr begrenzt wird auf 12 Prozent der Nettoerträge aus kantonalen Steuern. Bei Nicht-Einhaltung der Schuldenbremse greifen neu Sanktionen: Der Regierungsrat muss Massnahmen präsentieren, wie er die Vorgaben der Schuldenbremse einhalten kann. Lehnt der Landrat die Massnahmen ab, wird automatisch der Steuerfuss erhöht. Umgekehrt ist auch vorgesehen, dass der Steuerfuss gesenkt wird, wenn die Rechnungsergebnisse wieder positiv werden. Die politischen Mitwirkungsrechte des Volks bei einer Steuerfussanpassung bleiben natürlich mittels fakultativem Referendum gewahrt.

Die neue Schuldenbremse erlaubt den Abbau des vorhandenen Bilanzüberschusses auch ohne Bilanzbereinigung. Die Schuldenbremse wird gegenüber heute gelockert; im Gegenzug möchte der Kanton künftig auf sämtliche finanzpolitischen Instrumente verzichten.

Der Landrat hat am 23. Mai 2018 mit 59 zu 0 Stimmen das Gesetz zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

A. Neues Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri

Am 16. November 2016 reichten die Landräte Christian Schuler, Erstfeld, und Christian Arnold, Seedorf, je eine Motion ein, deren Umsetzung eine Teilrevision der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri erfordern.

Regierungsrat und Landrat haben sich in der Folge für eine grundlegende Anpassung der Schuldenbremse entschieden. Im Zentrum steht nach wie vor eine auf die Dauer ausgeglichene Rechnung. Defizite sind aber explizit auch über eine längere Periode zulässig, sofern noch genügend Reserven vorhanden sind. Gebremst wird, indem das zulässige budgetierte Defizit in einem Jahr auf 12 Prozent der Nettoerträge aus kantonalen Steuern begrenzt wird.

Der Grundsatz eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts ist bereits in der Kantonsverfassung (RB 1.1101) verankert¹. Um der Bedeutung der Schuldenbremse mehr Gewicht zu geben, soll diese neu auf Gesetzesstufe verankert werden. Gleichzeitig wird damit auch deren Verbindlichkeit erhöht. Zudem sieht die Schuldenbremse als Sanktion eine Erhöhung des Steuerfusses vor. Die Änderung des Steuerfusses liegt gemäss Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (RB 3.2211) grundsätzlich in der Kompetenz des Landrats², wobei für Erhöhungen auf 110 Prozent oder mehr zwingend eine Volksabstimmung stattfindet (Art. 2 Abs. 4). Es ist sachgerecht, dass eine Übersteuerung dieser Kompetenz des Landrats auf Gesetzesstufe und nicht in einer Verordnung festgehalten wird.

¹ Siehe Artikel 58 Absatz 1 Kantonsverfassung.

² Eine Änderung des Kantonssteuerfusses unterliegt dem fakultativen Referendum. Erhöht der Landrat den Steuerfuss auf 110 Prozent oder mehr, findet zwingend eine Volksabstimmung statt.

B. Grundzüge des Entwurfs

Zweck Das Gesetz hat den Zweck, für einen auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalt zu sorgen. Es übernimmt damit den Verfassungsauftrag von Artikel 58 Absatz 1 Kantonsverfassung und stellt konkrete Bestimmungen auf, wie das umzusetzen ist.

Die zeitliche Dimension von «auf die Dauer» ist wenig präzise und lässt Interpretationsspielraum offen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird ein Zeithorizont von acht Jahren vorgeschlagen, über den die Erfolgsrechnung ausgeglichen sein muss.

Die Erfolgsrechnung darf jedoch unter gewissen Voraussetzungen über acht Jahre ein Defizit aufweisen. Damit soll besonderen Umständen Rechnung getragen werden: Einerseits liessen hohe Ertragsüberschüsse in der jüngeren Vergangenheit den Bilanzüberschuss auf rund 230 Millionen Franken anwachsen, andererseits stehen diverse Grossprojekte an (z. B. Um- und Neubau Kantonsspital Uri, West-Ost-Verbindung, Kantonsbahnhof), die für die Entwicklung des Kantons Uri wichtig sind und die vom Volk gutgeheissen wurden. Die Schuldenbremse soll insbesondere in Anbetracht des hohen Bilanzüberschusses der Realisierung der Grossprojekte nicht im Wege stehen und entsprechende Lockerungsbestimmungen enthalten.

Defizitbeschränkung Damit die Erfolgsrechnung auf (unbestimmte) Dauer ausgeglichen ist, darf der Bilanzüberschuss (entspricht der Summe früherer Jahresergebnisse) grundsätzlich nicht negativ werden. Rechnungsergebnisse dürfen aber auch über einen längeren Zeitraum negativ sein, solange der Bilanzüberschuss positiv ist.

Der Entwurf sieht vor, dass die Erfolgsrechnung über acht Jahre erst dann ausgeglichen sein muss, wenn

der Bilanzüberschuss kleiner ist als die Nettoerträge aus kantonalen Steuern des letzten Rechnungsjahrs. Dieser flexible Schwellenwert hätte Ende 2017 rund 88 Millionen Franken betragen.

In den Betrachtungszeitraum von acht Jahren fließen insgesamt fünf Rechnungsjahre und drei Planjahre (Budget des laufenden Jahrs, Budget des kommenden Jahrs und das erste Finanzplanjahr) ein. Dies erlaubt es einerseits, dass einzelne Jahre ein Defizit aufweisen dürfen und stellt andererseits sicher, dass genügend früh allfällige Massnahmen ergriffen werden.

In einem einzelnen Jahr darf das budgetierte Defizit aber nie höher werden als 12 Prozent der kantonalen Steuererträge. So bleiben auch mehrjährige Defizite in einem tragbaren Rahmen. Bei den heutigen Steuererträgen wäre das zulässige Defizit somit auf 10,5 Millionen Franken begrenzt.

Verbesserungs- massnahmen

Das vom Regierungsrat vorgelegte Budget muss die Vorgaben der Schuldenbremse nicht zwingend erfüllen. Wenn aber die Vorgaben nicht erfüllt sind, beispielsweise weil das Defizit höher ist als 12 Prozent der Nettoerträge aus kantonalen Steuern, so muss der Regierungsrat zwingend zusammen mit dem Budget Massnahmen vorschlagen, wie die Defizitbeschränkung eingehalten werden könnte. Der Landrat entscheidet dann über die vorgeschlagenen Massnahmen. Er kann sie jedoch nur mit absolutem Mehr ablehnen.

Wenn eine Verbesserungsmassnahme, die der Regierungsrat vorschlägt, mit der Anpassung einer Rechtsgrundlage (Gesetz, Verordnung, Reglement, Konkordat, Verpflichtungskredit usw.) oder eines Vertrags (z. B. Leistungsvereinbarung) verbunden ist, kann sie ihre Wirkung erst nach Anpassung der Rechtsgrundlage entfalten, was oftmals mehr als ein Jahr in Anspruch

nehmen kann, aber immer raschmöglichst zu erfolgen hat. In einem solchen Fall ist es nicht möglich, dass die Wirkung der Massnahme bereits im Budgetjahr zum Tragen kommt. Eine solche Massnahme darf trotzdem Teil der Verbesserungsmassnahmen sein, mit denen der Fehlbetrag zum Erreichen der Vorgaben kompensiert werden kann. Falls im Folgejahr erneut ein Massnahmenpaket nötig ist, damit die Defizitbeschränkung eingehalten werden kann, werden bereits im Vorjahr beschlossene aber noch nicht umgesetzte Massnahmen mitberücksichtigt. In diesem Fall hat der Landrat nur noch über die neuen Massnahmen zu befinden.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen beschränken sich nicht auf Aufwand- bzw. Ausgabenpositionen. Es soll dem Regierungsrat offenstehen, auch ertragsseitige Massnahmen umsetzen zu können. Von den vorgeschlagenen Massnahmen ausgeschlossen ist aber eine Steuerfusserhöhung. Denn diese ergibt sich in der Konsequenz, wenn der Landrat vorgeschlagene Massnahmen ablehnt. Der Regierungsrat ist somit gezwungen, dem Landrat aufzuzeigen, wie die Einhaltung der Schuldenbremse ohne Steuerfusserhöhung erreicht werden kann.

Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass eine Änderung des Kantonssteuerfusses ausserhalb des Verfahrens der Schuldenbremse wie bisher nach Massgabe von Artikel 2 Absatz 3 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri möglich und zulässig ist.

Negative Sanktionen

Wenn die Bedingungen der Schuldenbremse nicht eingehalten werden und der Landrat vorgeschlagene Verbesserungsmassnahmen ablehnt, wird als Konsequenz der Steuerfuss erhöht.

Eine solche Steuerfusserhöhung erfolgt in Schritten von ganzen Prozentpunkten, d. h. der Steuerfuss wird z. B. von 100 auf 101 Prozent oder auf 102 Prozent usw.

erhöht. Eine Erhöhung auf z. B. 101,5 Prozent ist nicht vorgesehen.

Die Erhöhung des Steuerfusses hat einen doppelten Effekt: Sie senkt das Defizit und erhöht den Spielraum des maximal zulässigen Defizits. Die Anpassung des Steuerfusses ist ein Instrument, das der Kanton selber beeinflussen kann. Dies im Unterschied zu anderen Erträgen wie beispielsweise den Wasserzinsen oder dem Ressourcenausgleich Bund.

Der Sanktions-Automatismus erfährt punktuelle Einschränkungen: Auch bei einer automatischen Steuerfussanpassung gilt das fakultative Referendum nach Artikel 2 Absatz 4 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri. Soll der Steuerfuss zudem auf 110 Prozent oder mehr erhöht werden, so findet zwingend eine Volksabstimmung statt.

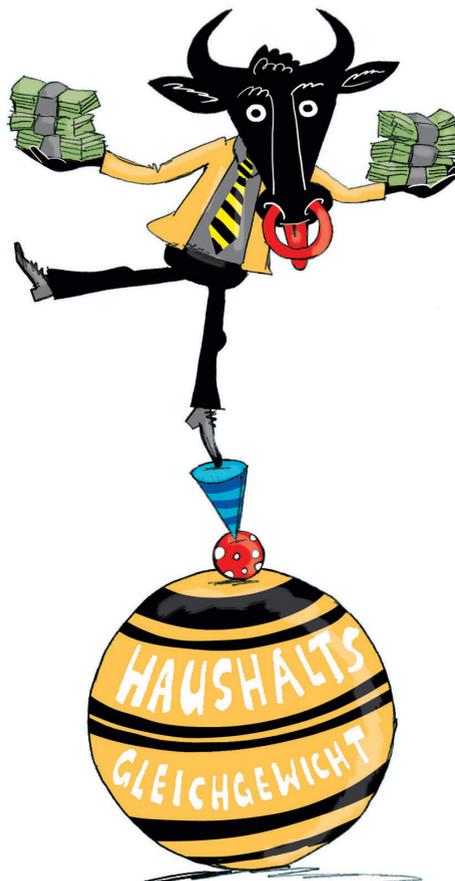
Positive Sanktionen

In Umkehr zu den negativen Sanktionen soll der Steuerfuss automatisch gesenkt werden, wenn die Ertragsüberschüsse anwachsen. Damit will man ein erneutes starkes Anwachsen des Bilanzüberschusses vermeiden und einen Teil des guten Ergebnisses den Steuerzahlern zugutekommen lassen. Die Steuerfussenkung erfolgt in Schritten von 1 Prozentpunkt pro 5 Prozent des budgetierten Ertragsüberschusses im Verhältnis zu den budgetierten Nettoerträgen aus kantonalen Steuern. Ein budgetierter Ertragsüberschuss von beispielsweise 15 Prozent der Nettoerträge aus kantonalen Steuern würde zu einer Senkung des Steuerfusses um 3 Prozentpunkte führen.

Der Landrat kann mit absolutem Mehr von einer Steuerfussenkung abweichen. Damit wird sichergestellt, dass es nicht zu automatischen Steuersenkungen kommt, wenn diese finanzpolitisch unerwünscht oder gar falsch wären. Denkbar sind etwa Fälle, bei denen die Mittel vorsehbar für anstehende oder bereits bewil-

ligte Vorhaben benötigt werden oder auch, wenn eine (automatische) Erhöhung im Folgejahr sehr wahrscheinlich ist.

Vollzug Zuständig für die Umsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes und somit für die Einhaltung der Schuldenbremse inklusive allfälliger Massnahmen und Sanktionen ist der Regierungsrat.



ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri anzunehmen.

Anhang

– Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri

GESETZ
zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 58 Absatz 1 und Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:

Artikel 1 Zweck

¹Dieses Gesetz bezweckt, den Finanzhaushalt des Kantons Uri auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten.

²Besonderen Umständen ist Rechnung zu tragen.

Artikel 2 Defizitbeschränkung

¹Im Budgetvorschlag des Regierungsrats an den Landrat darf das Defizit der Erfolgsrechnung maximal 12 Prozent der Nettoerträge aus den budgetierten kantonalen Steuern betragen.

²Sofern der Bilanzüberschuss per Ende des letzten Rechnungsjahrs kleiner ist als die Nettoerträge aus kantonalen Steuern, muss das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung über acht Jahre ausgeglichen sein. Dabei gelten beim Budgetantrag des Regierungsrats an den Landrat als Betrachtungszeitraum von acht Jahren die fünf letzten Rechnungsjahre, das laufende Jahr, das Budgetjahr und das erste Finanzplanjahr.

Artikel 3 Verbesserungsmassnahmen

¹Werden im Budgetvorschlag die Vorgaben nach Artikel 2 nicht eingehalten, so hat der Regierungsrat dem Landrat zusammen mit dem Budget Massnahmen zur Verbesserung vorzuschlagen, mit denen der Fehlbetrag zum Erreichen dieser Vorgaben kompensiert werden kann. Dabei kann die Wirkung der Massnahmen abhängig von der Rechtsgrundlage verzögert eintreten.

²In Vorjahren beschlossene, aber noch nicht umgesetzte Verbesserungsmassnahmen werden in ihrer Wirkung angerechnet.

³Der Landrat kann vom Regierungsrat vorgeschlagene Verbesserungsmassnahmen nur mit absolutem Mehr ablehnen.

⁴Eine Steuerfussanpassung ist keine erlaubte Massnahme im Sinne von Absatz 1.

Artikel 4 Negative Sanktionen

Lehnt der Landrat Massnahmen zur Verbesserung gemäss Artikel 3 ab, so wird zur Kompensation der abgelehnten Massnahmen der Steuerfuss soweit in Schritten von 1 Prozentpunkt erhöht, bis die Vorgaben nach Artikel 2 eingehalten sind. Die politischen Mitwirkungsrechte des Volks nach Artikel 2 Absatz 4 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri² bleiben vorbehalten.

Artikel 5 Positive Sanktionen

¹Der Steuerfuss ist um mindestens 1 Prozentpunkt pro 5 Prozentpunkte Ertragsüberschuss im Verhältnis zu den Nettoerträgen aus den budgetierten kantonalen Steuern zu senken, wenn

- a) das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung über acht Jahre ausgeglichen ist und
- b) der Bilanzüberschuss des letzten Rechnungsjahrs grösser ist als die Nettoerträge aus kantonalen Steuern des letzten Rechnungsjahrs und
- c) im Budgetvorschlag des Regierungsrats an den Landrat der budgetierte Ertragsüberschuss grösser ist als 10 Prozent der budgetierten Nettoerträge aus kantonalen Steuern.

²Der Landrat kann eine positive Sanktion mit absolutem Mehr ablehnen.

Artikel 6 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz.

Artikel 7 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

²Es tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

² RB 3.2211

BOTSCHAFT

zur Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri

(Volksabstimmung vom 25. November 2018)

Kurzfassung

Der Regierungsrat nimmt die Umsetzung des Projekts URTax zum Anlass, das Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (RB 3.2211) einer Teilrevision zu unterziehen. Mit dem Projekt URTax wird das Ziel verfolgt, kantons- und gemeindeübergreifend eine einheitliche Steuerlösung mit einer gemeinsamen Datenbasis zu schaffen. Die Aufgaben und Dienstleistungen im Steuerbereich sollen weiterhin als Verbundaufgaben von Kanton und Einwohnergemeinden erledigt werden. Gleichzeitig tragen sie auch die Verantwortung und Finanzierung dieser Aufgaben gemeinsam.

Ziel der Steuervorlage 2018 bildet die Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri an die sich mit der Umsetzung des Projekts URTax ergebenden Neuerungen. Durch gezielte Aufgabenverschiebungen sollen für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler klare Zuständigkeiten geschaffen werden. Ab 1. Januar 2019 zeichnen sich für den Steuerbezug und die Bearbeitung der Steuererlassgesuche folgende Behörden verantwortlich:

- Die Einwohnergemeinden sind als Anlaufstelle für alle Fragen im Inkasso für die Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern natürlicher Personen zuständig.

- Der Kanton ist für das Inkasso der Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern juristischer Personen und die übrigen Steuern zuständig. Die Gesuche um Steuererlass werden in Zukunft zentral beim Kanton bearbeitet.

In Zukunft sollen die Verrechnungssteueransprüche nicht mehr ausbezahlt, sondern direkt dem Steuerkonto der steuerpflichtigen Person gutgeschrieben werden. Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, die Rückerstattung von Steuerguthaben durch Verrechnung mit offenen Steuerforderungen vorzunehmen. Dadurch lassen sich unnötige Banktransaktionen vermeiden und Bankspesen einsparen.

Der Regierungsrat will aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung die notwendigen rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Behördenverkehr schaffen. Die spätere Einführung einer Internet-Steuererklärung und weitere E-Government-Funktionen zählen zu den erklärten Zielen des Regierungsrats. Schliesslich sollen das kantonale Recht an die neuen oder geänderten Vorschriften des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) angepasst und weitere redaktionelle Änderungen oder Präzisierungen im Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri vorgenommen werden.

Der Landrat hat am 23. Mai 2018 mit 58 zu 0 Stimmen (1 Enthaltung) die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.



Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage Der Regierungsrat verfolgt mit dem Projekt URTax das Ziel, eine zentrale Steuerlösung mit einer gemeinsamen Datenbasis zu schaffen. Die Finanzdirektion wurde beauftragt, den Steuerprozess gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Gemeindeverbands auf Optimierungspotenziale zu untersuchen und die Einführung einer gemeinsamen Steuerlösung zu prüfen. Die paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Gemeindeverbands und des Kantons untersuchte den Steuerprozess und entwickelte verschiedene Lösungsvorschläge für schlankere Prozessabläufe.

Ziel der Steuervorlage 2018 (URTax) bildet die Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri an die sich mit der Umsetzung des Projekts ergebenden Neuerungen. Der Regierungsrat will sowohl das Inkasso als auch das Steuererlassverfahren optimieren und gleichzeitig die rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Behördenverkehr und für die Einführung eines neuen Kostenverrechnungsmodells schaffen.

**2. Inhalt der Gesetzesänderung
Neuregelung der
Steuerbezugsbehörden** Das Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri soll weiterhin die Verbundaufgabe von Kanton und Einwohnergemeinden zum Ausdruck bringen. Neu sollen die Steuerbezugsbehörden und deren Aufgaben nicht mehr im Gesetz, sondern in einem Reglement definiert und umschrieben werden. Dies ermöglicht dem Regierungsrat, die Zuständigkeiten bei sich ändernden Verhältnissen oder Weiterentwicklungen rasch den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die neu zu erlassenden Ausführungsbestimmungen wurden schon während der Vernehmlassung gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Gemeindeverbands erarbeitet.

Die **Einwohnergemeinden** werden danach weiterhin die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Quellensteuern der natürlichen Personen einschliesslich der Kopf- und Minimalsteuern auf Grundstücken für den Kanton, die Gemeinden und die Kirchgemeinden beziehen. Neu sollen sie auch für das Inkasso der direkten Bundessteuern sowie der Nachsteuern und Bussen natürlicher Personen zuständig sein.

Der **Kanton** wird die Gewinn- und Kapitalsteuern einschliesslich der direkten Bundessteuern sowie die Nachsteuern und Bussen der juristischen Personen beziehen. Für den Steuerbezug der übrigen Steuern namentlich für die Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie die Grundstückgewinnsteuern wird weiterhin der Kanton zuständig sein.

Rückerstattung durch Verrechnung

Die Verrechnungssteueransprüche sollen in Zukunft nicht mehr ausbezahlt, sondern der Einfachheit halber dem Steuerkonto der steuerpflichtigen Person gutgeschrieben und direkt mit den ordentlichen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern verrechnet werden. Mit der Einführung eines gemeinsamen Geldkontos lässt sich auch die Verrechnung von Steuerforderungen mit Steuerguthaben umsetzen. Eine Rückerstattung von Steuerguthaben soll in der Regel nur insoweit erfolgen, als keine Verrechnung mit anderen offenen und definitiv geschuldeten Steuerforderungen möglich ist. Die Guthaben von periodischen Steuern sollen in erster Linie mit noch nicht beglichenen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern verrechnet werden. In Ausnahmefällen soll auch eine Verrechnung steuerhoheitsübergreifend mit Forderungen der direkten Bundessteuer möglich sein. Diese Neuerungen bedingen eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen.

**Elektronische
Übermittlung von
Dokumenten**

Die fortschreitende Digitalisierung macht auch vor den Steuerbehörden nicht Halt. Deshalb sollen im Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri die notwendigen Rechtsgrundlagen für den elektronischen Behördenverkehr geschaffen werden. Die elektronische Übermittlung von Dokumenten erleichtert einerseits die Zusammenarbeit zwischen den steuerpflichtigen Personen und den Steuerbehörden, und andererseits ermöglicht dies, die Steuerprozesse leistungsfähiger und effizienter zu gestalten. Die Einführung einer Internet-Steuererklärung und weiterer E-Government-Funktionen zählen zu den erklärten Zielen des Regierungsrats. Umgekehrt soll auch die Steuerbehörde die Möglichkeit erhalten, sich in elektronischer Form an die steuerpflichtigen Personen zu wenden, soweit sie dieser Zustellform ausdrücklich zugestimmt haben.

**Neues Kosten-
verrechnungsmodell**

Der Kanton und die Einwohnergemeinden entwickelten gemeinsam ein neues Kostenverrechnungsmodell, um die Leistungen innerhalb der Verbundaufgabe Steuern angemessen abzugelten. Das vorgeschlagene Modell trägt den Aufgabenverschiebungen und den künftigen Investitionen in der Verbundaufgabe Rechnung. Die bisherigen Verrechnungen und Vorausabgeltungen können durch eine einzige jährliche Ausgleichsabrechnung abgelöst werden. Die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden werden für ihre anteiligen Kosten direkt vom Kanton und nicht mehr von den Einwohnergemeinden belastet. Das neue Modell erfordert neben den gesetzlichen Anpassungen auch eine Änderung der Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke (SchäV; RB 3.2215). Der Landrat hat diese Änderung der Verordnung am 23. Mai 2018 mit 59 zu 0 Stimmen beschlossen.

**Nachvollzug
von Bundesrecht**

Die Kantone sind verpflichtet, die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden in das kantonale Recht zu überführen. Andernfalls fin-

den die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht. Seit der letzten Teilrevision wurden folgende bundesrechtliche Bestimmungen angepasst, die einen Nachvollzug im kantonalen Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri notwendig machen:

- Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken
Der Steuerfreibetrag für die Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken beträgt bei der direkten Bundessteuer 20 000 Franken. Die gleichlautende Bestimmung im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden findet direkt Anwendung, soweit ihm das kantonale Recht widerspricht. Im kantonalen Recht soll aus Harmonisierungsgründen der gleiche Freibetrag von 20 000 Franken übernommen werden.
- Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht
Die Bestimmungen im kantonalen Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri über die Verfolgungsverjährung, die Vollstreckungsverjährung sowie die Vergehenssanktionen stimmen nicht mehr mit den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) überein. Im kantonalen Recht müssen die Verjährungsfristen für die Strafverfolgung und die Sanktionen für Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuchs angepasst werden.
- Steuerort für Maklerprovisionen
Maklerprovisionen natürlicher und juristischer Personen werden neu am Wohnort des Maklers bzw. am Sitz der Maklerfirma besteuert, sofern sich dieser in der Schweiz befindet. Die Besteuerung der Vermittlungsprovisionen fällt nur dem Grundstücksort zu, wenn der Makler keinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat. Diese Gesetzesanpassung führt

zu einer Vereinheitlichung des Besteuerungsorts in der Schweiz und erhöht damit die Rechtssicherheit.

Weitere Anpassungen Diese Teilrevision dient auch dazu, weitere notwendige Anpassungen und Präzisierungen im Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri vorzunehmen, soweit dieses übergeordnetem Recht widerspricht oder sich in der Praxisanwendung nicht bewährt hat. Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- Den Austritt aus der Kirche: Die aktuelle Bestimmung steht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Widerspruch zur Bundesverfassung (BV; SR 101). Neu endet die Steuerpflicht mit dem Austritt aus der Kirche und es erfolgt eine pro rata temporis-Besteuerung.
- Die Kopfsteuer für in Ausbildung stehende Kinder: Die aktuelle Ausnahmebestimmung hat sich in der Praxis nicht bewährt und widerspricht zudem der rechtsgleichen Behandlung aller steuerpflichtigen Personen. Neu sollen auch in Ausbildung stehende Kinder eine Kopfsteuer von 70 Franken entrichten.

3. Finanzielle Auswirkungen Das neue Kostenverrechnungsmodell bringt dem Kanton jährliche Mehrerträge gegenüber den bisherigen Einzelverrechnungen im Rahmen von rund 150 000 Franken. Dies vor allem, weil neu die vollständigen Kosten der Verbundaufgabe Steuern in das Modell einfließen. Die dargelegten Aufgabenverschiebungen zeigen tendenziell beim Kanton eine personelle Mehrbelastung. Im Gegenzug werden die Einwohnergemeinden entlastet, sodass sich repetitive manuelle Arbeiten zugunsten von anspruchsvolleren IT-gestützten Arbeiten verschieben.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri anzunehmen.

Anhang

- Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri



GESETZ
über die direkten Steuern im Kanton Uri
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d

¹Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie: d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g (neu)

¹Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie: g) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

Artikel 16 Absatz 2

²Für steuerpflichtige Personen, die aus der Kirche austreten, endet die Kirchensteuerpflicht am Tag, nachdem sie die schriftliche Erklärung über den Austritt der zuständigen Landeskirche oder deren Kirchgemeinde erklärt haben. Für steuerpflichtige Personen, die der Kirche beitreten, beginnt die Kirchensteuerpflicht am Tag, nachdem sie die schriftliche Erklärung über den Eintritt der zuständigen Landeskirche oder deren Kirchgemeinde erklärt haben.

Artikel 58 Absatz 4 Buchstabe b

⁴Die Minimalsteuer ist wie folgt aufzuteilen:
b) zwischen mehreren Liegenschaftsgemeinden zu gleichen Teilen;

Artikel 59 Absatz 3

aufgehoben

¹ RB 3.2211

Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d (neu) und Absatz 2 Buchstabe b

¹Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

²Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

Artikel 85a Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken (neu)

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Artikel 118 Absatz 3

³Zu viel bezogene Steuern werden der steuerpflichtigen Person zinslos zurückerstattet, soweit nicht eine Verrechnung mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen oder Gebühren erfolgt, und zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert.

Artikel 124 Absatz 1

¹Die Bezugsbehörde erstellt jährlich eine Abrechnung über die an der Quelle erhobenen Steuern.

Artikel 148 Steueraufteilung

Die bezahlten Grundstückgewinnsteuern einschliesslich Zinsen und Bussen werden wie folgt aufgeteilt:

a) 50 Prozent fallen dem Kanton zu;

b) 50 Prozent fallen der Einwohnergemeinde zu, auf deren Gebiet das veräusserte Grundstück liegt.

Artikel 167 Steueraufteilung

Die bezahlten Erbschafts- und Schenkungssteuern einschliesslich Zinsen und Bussen werden wie folgt aufgeteilt:

a) 50 Prozent fallen dem Kanton zu;

- b) 50 Prozent fallen der Einwohnergemeinde zu:
1. in der die zuwendende Person Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hat oder bei ihrem Ableben hatte; oder
 2. in der bei ausserkantonalem Wohnsitz oder Aufenthalt der zuwendenden Person das Grundstück liegt, das übergeht oder an welchem Rechte übergehen.

Artikel 174 2. Verwaltung der Einwohnergemeinden

¹Die zuständige Verwaltung der Einwohnergemeinden ist verpflichtet, ein Verzeichnis der steuerpflichtigen natürlichen Personen zu erstellen und fortlaufend zu ergänzen. Sie erlässt Verfügungen zur Feststellung des Steuerdomizils der natürlichen Personen.

²Der Einwohnergemeinderat bestimmt die zuständige Stelle. Die Einwohnergemeinde kann mit Zustimmung der zuständigen Direktion² ihre Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinden lösen.

³Der Regierungsrat regelt die Entschädigung und die Kostenbeteiligung der Gemeinden in einem Reglement. Er berücksichtigt dabei die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

Artikel 180a Elektronischer Verkehr mit Steuerbehörden (neu)

¹Eingaben an eine Steuerbehörde, namentlich die Steuererklärung, können elektronisch eingereicht werden, auch wenn die Schriftform vorgeschrieben ist.

²Mit schriftlicher Zustimmung der steuerpflichtigen Person können die Steuerbehörden Verfügungen elektronisch eröffnen.

³Die Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³ über die elektronische Übermittlung sind sinngemäss anwendbar.

⁴Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.

Artikel 184 Absatz 1

¹Die Verfügungen und Entscheide werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Vorbehalten bleibt Artikel 202 Absatz 3. Veranlagungen, Rechnungen, Mahnungen und Bussen tragen keine Unterschriften.

² Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³ RB 2.2345

Artikel 189 2. Bezugsverjährung

¹Steuerforderungen, Zinsen, Bussen, Kosten und Gebühren verjähren fünf Jahre nachdem die Verfügungen oder Entscheide rechtskräftig geworden sind.

²Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach Artikel 188 Absatz 3 und 4.

³Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahrs ein, in dem die Steuern, Zinsen, Bussen, Kosten und Gebühren rechtskräftig festgesetzt worden sind.

Artikel 191 Absatz 2

²Die steuerpflichtige Person muss das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften zur elektronischen Einreichung gemäss Artikel 180a.

Artikel 224 Steuerbezugsbehörden

Der Bezug der Steuern, Zinsen, Bussen, Gebühren und Kosten obliegt dem Kanton und den Einwohnergemeinden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Artikel 225 Absatz 4

⁴Die Steuern, Zinsen, Bussen und Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten.

Artikel 228 Absatz 3 erster Satz

³Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet, soweit nicht eine Verrechnung mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen oder Gebühren erfolgt.

Artikel 233 Sachüberschrift und Absatz 3 (neu)

Rückforderung bezahlter Steuern und Verrechnung

³Die Steuerrückerstattung kann auch durch Verrechnung mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren erfolgen, unabhängig von der Steuerperiode, der Steuerhoheit und der Steuerart.

Artikel 250 3. Verfügung

Nach Abschluss der Untersuchung erlässt das zuständige Amt⁴ eine Verfügung und eröffnet sie der betroffenen Person schriftlich.

Artikel 252 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2

¹Die Strafverfolgung verjährt:

a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde;

²Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn das zuständige Amt⁵ vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung nach Artikel 250 erlassen hat.

Artikel 253 Absatz 1

¹Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 241 bis 243 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.

Artikel 254 Absatz 1

¹Wer als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person abgezogene Steuern zu ihrem oder zum Nutzen einer anderen Person verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.

Artikel 256 Verjährung der Strafverfolgung

¹Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt 15 Jahre nachdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

²Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

Artikel 269b Übergangsbestimmungen der Teilrevision per 1. Januar 2019 (neu)

⁴ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹Die Steueraufteilung nach den Artikeln 148 und 167 richtet sich nach neuem Recht, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der erfolgten Veräusserungen, Erbanfälle und Zuwendungen, soweit die Verfügung nach Inkrafttreten dieser Änderung eröffnet wird.

²Für die Beurteilung von Straftaten, die vor Inkrafttreten dieser Änderung begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das bisherige Recht.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

**Nicht vergessen:
am 25. November 2018
zur Urne!**

